

Bundessteuerberaterkammer, KdöR, Postfach 02 88 55, 10131 Berlin

Bundesministerium der Finanzen
11016 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft
und Energie
11019 Berlin

E-Mail



Bundessteuerberaterkammer
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Abt. Steuerrecht und
Rechnungslegung**

Unser Zeichen: Ka/Ze
Tel.: +49 30 240087-61
Fax: +49 30 240087-99
E-Mail: steuerrecht@bstbk.de

6. Mai 2020

Forderungen der Bundessteuerberaterkammer an die deutsche Ratspräsidentschaft

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 1. Juli 2020 wird Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft übernehmen. An diese Ratspräsidentschaft werden bereits im Vorfeld hohe Erwartungen geknüpft. Als bevölkerungsstärkster und einflussreicher Mitgliedstaat kann Deutschland viel dazu beitragen, dass Europa stärker und souveräner aus der aktuellen Krise herauskommt als es hineingegangen ist.

Der Berufsstand der Steuerberater spricht sich für ein starkes Europa und eine stabile Wirtschaft aus. Die Stärke der EU zeichnet sich jedoch durch ihre Vielfalt aus. Die Bundessteuerberaterkammer fordert die Bundesregierung daher auf, bei der Gestaltung ihrer politischen Agenda die Qualitätssicherung, den Verbraucherschutz und Subsidiaritätsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

Unsere weiteren Anmerkungen entnehmen Sie bitte der Anlage.

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Kalina-Kerschbaum
Geschäftsführerin

Anlage



Anlage

Forderungen der Bundessteuerberaterkammer an die deutsche Ratspräsidentschaft 2020

I. Vorbemerkung

Am 1. Juli 2020 wird Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft übernehmen. An diese Ratspräsidentschaft werden bereits im Vorfeld hohe Erwartungen geknüpft. Als bevölkerungsstärkster und einflussreicher Mitgliedstaat kann Deutschland viel dazu beitragen, dass Europa stärker und souveräner aus der aktuellen Krise herauskommt als es hineingegangen ist. Angesichts der wirtschaftlichen Einbußen, die die Pandemie verursacht, braucht die EU ein wirkungsvolles Konjunktur- und Wiederbelebungsprogramm, um die angespannte Situation besonders der kleinen und mittleren Unternehmen langfristig zu stabilisieren. Das stark von der mittelständischen Wirtschaft geprägte Deutschland kann während seiner Ratspräsidentschaft hier Zeichen für Europa setzen.

Der Berufsstand der Steuerberater spricht sich für ein starkes Europa und eine stabile Wirtschaft aus. Die Stärke der EU zeichnet sich jedoch durch ihre Vielfalt aus. Die BStBK fordert die Bundesregierung daher auf, bei der Gestaltung ihrer politischen Agenda die Qualitätssicherung, den Verbraucherschutz und Subsidiaritätsgesichtspunkte zu berücksichtigen.

II. Die Wirtschaft stärken, die Unternehmen entlasten

Die Coronavirus-Pandemie und die zu ihrer Eindämmung getroffenen Maßnahmen haben die europäische Wirtschaft in eine schwere wirtschaftliche Krise gestürzt. Die betroffenen Unternehmen haben zurzeit alle Hände voll zu tun, um die drängendsten Fragen rund um das wirtschaftliche Überleben zu klären. Da dadurch sämtliche Ressourcen gebunden werden, wäre

es für die Unternehmen eine große Hilfe, sie soweit als nur möglich von zusätzlichen bürokratischen Prozeduren und administrativem Aufwand zu entlasten.

Die BStBK regt daher an, alle Zeitpunkte für das Inkrafttreten von Richtlinien und Verordnungen in der Umsetzungsphase, die für Unternehmen in Europa eine zusätzliche bürokratische Belastung darstellen, einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und ggf. ihre zeitliche Verschiebung in die Wege zu leiten. Eine Verschiebung ist besonders bezüglich der Richtlinie des Rates (EU) 2018/822 (DAC 6) dringend geboten, da KMU, Steuerberater und andere Intermediäre ansonsten während der bestehenden Krisensituation durch die Einführung umfassender Anzeigepflichten für grenzüberschreitende Steuergestaltungen mit zusätzlichen Verpflichtungen in einem nicht überschaubaren Ausmaß konfrontiert würden.

Außerdem wäre es sinnvoll, europaweit eine Verlängerung der Fristen für die Jahressteuererklärung zu gewähren. Dies könnte wenigstens EU-weit als Leitlinie empfohlen werden. Dadurch würden die Unternehmen entlastet und der erhöhte Arbeitsaufwand bei den Steuerberatern abgedeckt. Eine solche Maßnahme würde auch die Finanzverwaltungen entlasten, die jetzt viele zusätzliche Aufgaben zu stemmen haben.

III. Vertragsverletzungsverfahren gegen Steuerberater stoppen

Das aktuell laufende Vertragsverletzungsverfahren gegen die Vorbehaltsaufgaben der Steuerberater muss gestoppt werden. Steuerberaterinnen und Steuerberater erbringen – gerade in der aktuellen Situation – derzeit bis zur Grenze ihrer Belastbarkeit systemrelevante und häufig unvergütete Leistungen für den Erhalt der Wirtschaftskraft. Ohne Steuerberater und ihre Dienstleistungen wären viele Unternehmen nicht in der Lage, ihren Pflichten nachzukommen. Sie tragen eine große Verantwortung für die Wirtschaft und das Gemeinwohl. Aus diesem Grund hielten wir es für ein falsches Signal, im laufenden Vertragsverletzungsverfahren wegen der im deutschen Steuerberatungsgesetz festgesetzten Vorbehaltsaufgaben eine Klage gegen Deutschland vor dem EuGH zu erheben und damit für erhebliche Unsicherheit bei Steuerberatern und Steuerberaterinnen in Deutschland zu sorgen. Die Qualität der Steuerberatung und der aktuellen Krisenbewältigung steht und fällt mit den Vorbehaltsaufgaben

unseres Berufsstands. Wir fordern die deutsche Ratspräsidentschaft daher auf, sich für eine vorläufige Verschiebung des laufenden Vertragsverletzungsverfahrens einzusetzen.

IV. Binnenmarktpolitik

Der europäische Binnenmarkt ist ein Erfolgsmodell. Er hat die exportorientierte deutsche Wirtschaft entscheidend vorangebracht und vor allem für mittelständische Unternehmen neue Marktchancen ermöglicht. Die Steuerberater spielen dabei eine wichtige Rolle; sie sind Partner und Dienstleister für die deutsche Wirtschaft. Mit ihrer kompetenten Beratung sorgen sie dafür, dass Unternehmen rechtzeitig die richtigen Entscheidungen treffen und tragen damit maßgeblich zu einer positiven wirtschaftlichen Entwicklung bei.

Zum Stand des Binnenmarkts ist festzustellen, dass der Dienstleistungsbinnenmarkt in der EU *bereits heute* prinzipiell offen ist. Jeder kann in einem anderen Mitgliedstaat den Beruf des Steuerberaters ergreifen, wenn er die dafür notwendigen Voraussetzungen erfüllt. Die regulatorischen Vorgaben der Dienstleistungs- und Berufsqualifikationsrichtlinie sind in Deutschland vollständig umgesetzt.

Viel zu wenig wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Mitgliedstaaten mit einem höheren Regulierungsgrad gerade nicht zu den wirtschaftlichen „low performern“ gehören, sondern das Gegenteil der Fall ist, wenn man nur Deutschland, Österreich und Frankreich betrachtet. Diese Tatsache muss bei der Entwicklung künftiger Binnenmarktpolitiken stärker in Erwägung gezogen werden.

Nach den Erfahrungen mit dem Dienstleistungspaket bedarf es insgesamt einer grundlegenden Neuausrichtung und überarbeiteten Sichtweise auf die Binnenmarktpolitik. Statt der laufenden Einleitung von Vertragsverletzungsverfahren wäre es besser, den Dialog mit den Mitgliedstaaten zu suchen, um offene Fragen außergerichtlich zu klären.

V. Unterschiedliche Berufsrechte respektieren

Der Beruf des Steuerberaters ist in der EU nicht harmonisiert. Die berufsrechtlichen Regelungen, falls überhaupt vorhanden, sind von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat sehr unterschiedlich. Das Spektrum reicht von vollständiger Liberalisierung, z. B. in den Niederlanden, bis zu einem hohen Regulierungsgrad in Deutschland. Ein Kammersystem mit Selbstverwaltungsaufgaben und Aufsichtsfunktionen ist im Grunde nur in Deutschland und Österreich, mit Einschränkungen in Italien und Frankreich anzutreffen. Die Unterschiedlichkeit der Berufsrechte ist auf verschiedene berufsethische Traditionen, historische Entwicklungen und ein anderes Rechtsverständnis für die Rechtsstellung und das Berufsbild eines bestimmten Berufs zurückzuführen.

Der EuGH hat hierzu entschieden, dass die Mitgliedstaaten – solange ein Beruf nicht harmonisiert ist – selbst festlegen dürfen, welche Kenntnisse und Fähigkeiten zur Ausübung eines Berufs notwendig sind.

In der hochkomplexen Materie des Steuerrechts benötigen die Steuerpflichtigen hochqualifizierte Beratung und Unterstützung durch einen Expertenberuf *in dem jeweiligen Mitgliedstaat*, um in der Auseinandersetzung zwischen Bürger und Finanzverwaltung die von Natur aus stärkere Position des Staates ausgleichen zu können.

Die Diversität der Berufsrechte und ihre Verwurzelung in der nationalen Rechtsordnung müssen daher respektiert werden.

VI. Widersprüche in der Europapolitik beseitigen

Der Berufsstand der Steuerberater leistet einen unverzichtbaren gesellschaftlichen Beitrag zur Sicherung des Steueraufkommens und – durch seine Pflicht zur Compliance – zum Kampf gegen Steuerhinterziehung. Die BStBK unterstützt alle sinnvollen Maßnahmen für mehr Steuertransparenz und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Allerdings trägt *gerade* ein starkes Berufsrecht zur Verhinderung von Steuerhinterziehung bei, da es Qualität, Unabhängigkeit und Rechtssicherheit garantiert. Steuerberater sind *qua Berufsrecht* als „Organe der

Steuerrechtspflege“ verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft, sorgfältig und in voller Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen auszuüben.

Vor diesem Hintergrund ist es kontraproduktiv, bestehende berufsrechtliche Regelungen zu lockern, die für Verantwortung, Rechtstreue und ethisches Verhalten stehen.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, diesen politischen Widerspruch zu beseitigen und bei der Entwicklung künftiger Binnenmarktpolitiken zu berücksichtigen.

VII. Unternehmensbesteuerung effizient gestalten

Die BStBK unterstützt das Ziel der Kommission, steuerliche Hindernisse für grenzüberschreitend tätige Unternehmen zu beseitigen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern und Verwaltungslasten zu reduzieren. Die Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB) kann die Regeln, nach denen Unternehmen ihren zu versteuernden Gewinn berechnen, europaweit vereinheitlichen. Gewinne würden auf Basis einer Formel auf die EU-Staaten verteilt und jeder Mitgliedstaat dürfte seinen Gewinnanteil dann mit dem eigenen Steuersatz besteuern. Die BStBK unterstützt den Ansatz, mit der GKKB für Unternehmen Rechtssicherheit herzustellen und Steuerhindernisse zu reduzieren, da sie ein einheitliches, stabiles und transparentes Körperschaftsteuersystem in der EU schafft. Ein tragfähiges System kann allerdings nur *mit der Konsolidierung* geschaffen werden.

VIII. Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft global lösen

Die Besteuerung der digitalen Wirtschaft wird seit einiger Zeit intensiv in der Fachwelt, vor allem aber auch in der Öffentlichkeit diskutiert. Hintergrund ist, dass die durch die fortschreitende technische Entwicklung entstehenden neuen digitalen Geschäftsmodelle oftmals mit den herkömmlichen Besteuerungsregelungen nicht mehr greifbar sind.

Während die Anfang 2018 von der EU-Kommission veröffentlichten Richtlinienvorschläge (zur Digital Service Tax und zur signifikanten digitalen Präsenz) auf europäischer Ebene aufgrund des Einstimmigkeitsprinzips keine Mehrheit fanden, versucht die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) weiterhin auf internationaler Ebene einen Konsens zu erreichen. Die OECD will bis zum G20-Gipfel im Juli 2020 eine konsensfähige globale Lösung zur Neuordnung der internationalen Besteuerung vorlegen. Sie arbeitet an einem Zwei-Säulen-Modell: Säule Eins (Pillar One) dieses Modells behandelt die Ausweitung und Neuverteilung von Besteuerungsrechten zwischen Ansässigkeits- und Marktstaaten, während Säule Zwei (Pillar Two) eine globale Mindestbesteuerung vorsieht.

Die BStBK unterstützt die auf OECD-Ebene geführten Verhandlungen. Einen Alleingang der EU hält sie bei der Besteuerung der Digitalwirtschaft für nicht zielführend. Um Wettbewerbsnachteile für die EU zu verhindern, ist es wichtig, die Verhandlungen in der OECD mitzutragen und auf globaler Ebene eine langfristige Lösung zu finden.

Es müssen leicht administrierbare, verbindliche Regelungen gefunden werden, die von allen Staaten parallel eingeführt werden. Wichtig ist dabei insbesondere, dass Doppelbesteuerung vermieden wird bzw. robuste Regelungen zur Streitvermeidung bzw. Streitbeilegung getroffen werden.

IX. Umsatzsteuerbetrug nachhaltig beseitigen

Nach Auffassung der BStBK sollte auf europäischer Ebene eine umfassende Systemumstellung vorgenommen werden, um das Problem des Umsatzsteuerbetruges in den Griff zu bekommen. Die Möglichkeiten und Chancen, welche die zunehmende Digitalisierung mit sich bringt, müssen in die Betrachtungen miteinbezogen werden. Die Vorschläge der EU-Kommission für das endgültige Mehrwertsteuersystem sind nach Auffassung der BStBK nicht geeignet. Innerhalb der EU existieren 27 unterschiedliche Mehrwertsteuergesetze mit unterschiedlichen Auslegungen durch die Gerichte und Finanzverwaltungen. Das führt dazu, dass die umsatzsteuerliche Einordnung von Vorgängen in den Mitgliedstaaten unterschiedlich

erfolgt. Für die Unternehmen stellt dies einen erheblichen Aufwand dar, die richtige umsatzsteuerliche Behandlung in dem jeweiligen Mitgliedstaat sicherzustellen. Gleichwohl sind in einem neuen Mehrwertsteuersystem die gleichen Betrugsszenarien denkbar.

Um für Unternehmen die Vollziehbarkeit zu vereinfachen und den Umsatzsteuerbetrug einzudämmen, sollte Deutschland erneut die Initiative aus dem Jahr 2006 ergreifen und sich auf EU-Ebene für ein generelles Reverse Charge-Verfahren einsetzen. In diesem Fall schuldet der Leistungsempfänger, die Umsatzsteuer in dem Mitgliedstaat in dem er ansässig ist. Wichtig ist bei diesem Modell, die Berücksichtigung von Vertrauensschutzvorschriften für die redlichen Unternehmen, die ihre Sorgfaltspflichten bei der Identifizierung des Leistungsempfängers nachgekommen sind. Gleichwohl müsste bei der Konzeption einer solchen Regelung beachtet werden, dass als negativer Effekt eine Art von „Ameisenkriminalität“ entstehen könnte. Das Reverse Charge-Verfahren müsste daher mit Kontrollmechanismen ausgestaltet sein. Hier sollten insbesondere auch die Chancen der Digitalisierung genutzt und die verpflichtende Einführung von E-Rechnungen im B2B-Bereich diskutiert werden. Damit wäre ein Monitoring dieser Geschäftsvorfälle technisch einfach umzusetzen. Dieses System brächte neben der Chance Umsatzsteuerkarussellbetrug einzudämmen auch viele Vorteile für Unternehmen.

X. Steuergesetzgebung rechtssicher machen

Im Dezember 2018 hat die Kommission vorgeschlagen, vom Einstimmigkeitsprinzip in der EU-Steuergesetzgebung abzuweichen und zur qualifizierten Mehrheit überzugehen. Das Einstimmigkeitserfordernis wird als „Hindernis“ für eine effektive Steuergesetzgebung auf EU-Ebene gesehen. Angesichts der weit fortgeschrittenen wirtschaftlichen und finanziellen Integration wird die nationale Souveränität im Steuerbereich zunehmend hinterfragt.

Die BStBK mahnt zur Vorsicht und ggf. zu einer sorgfältigen Auswahl der Steuerbereiche, die für Mehrheitsentscheidungen geöffnet werden sollen. Eine präzise Identifikation und Abgrenzung der betroffenen Themen sind unabdingbar, um Durchführbarkeit und Rechtssicherheit zu gewährleisten.